

Einreise-, Absonderungs-, und Quarantänebestimmungen nach Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Auflagen/Gebiet	Kein Risikogebiet	Risiko- Einfaches Risikogebiet	Risiko- Hochinzidenzgebiet	Risiko- Virusvariantengebiet
Einreiseanmeldung erforderlich	Keine	Ja (Vor der Einreise)	Ja (Vor der Einreise)	Ja (Vor der Einreise)
Absonderungs- und Quarantänepflicht*	Keine Absonderungs- und Quarantänepflicht	10 Tage	10 Tage	14 Tage
Verkürzung der Absonderungs- und Quarantänepflicht*	Keine Absonderungs- und Quarantänepflicht	Ja, mit einem Test	Ja, mit zwei Tests	Keine Verkürzung
Testpflicht	Keine Testpflicht	Ja (einfache Testpflicht)	Ja (doppelte Testpflicht)	Ja (einfache Testpflicht)
Negativ Testung (vor der Einreise)	Keine Testung erforderlich	Ja, optional möglich (48//72 Std.)**	Ja (48//72 Std.)**	Ja (48//72 Std.)**
Negativ Testung (nach der Einreise)	Keine Testung erforderlich	Ja, optional möglich (48//72 Std.)**	Ja (frühestens am 5. Tag)	Nein

Wichtiges zur Testpflicht: Die Verordnung beinhaltet eine **generelle Testnachweispflicht für Einreisende im Luftverkehr**. Diese Personen müssen grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben – **vor dem Abflug dem Beförderer ein negatives Testergebnis** vorlegen.

* vorerst gültig bis **30. Juni 2021**

** **Zur Testung:** Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal **48 Stunden (bei Antigen-Tests)** oder **72 Stunden (PCR)** zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt der Einreise maßgeblich. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden

Sonderfälle – Ausgenommen von §§ 3 und 4, keine Anmeldepflicht und Absonderungspflicht

Grenzpendler	<p>Grenzpendler</p> <p>a) ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohn-sitz zurückkehrt, oder</p> <p>b) ist diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt</p>
Grenzgänger	<p>Grenzgänger</p> <p>a) ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder</p> <p>b) ist diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person nach Buchstabe a zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt</p>
Personen in der 24 Stunden Regel	<p>Personen, welche sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,</p>

Die Ausnahmen gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten **vierzehn Tagen** vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

Als Grenzpendler und Grenzgänger gelten Personen mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.